



**GEMEINDE
TILLMITSCH
BAUBEHÖRDE**

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. wird kundgemacht:

Tillmitsch, am 13.08.2026

Betreff.: **Straßenpolizeiliche Maßnahmen –
Arbeiten auf und neben der Straße im Gemeindegebiet von Tillmitsch**

VERORDNUNG

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Tillmitsch vom 13.08.2026, STR-18/2026, gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung (StVO 1960) straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen, in der Zeit von 17.08.2026 bis 18.09.2026, für die Maggastraße, Weg Nr. 41 beginnend beim Grundstückes Nr. 2011/1 (Maggastraße 10) bis zur Gabelung mit der Maxlonerstraße - Weg Nr. 42 weiter bis zur Gabelung mit dem Weg Nr. 33 bis zum Grundstück Nr. 19/1 (Maxlon 22), gemäß Lageplan vom 24.06.2026, nachfolgende Maßnahmen angeordnet:

- **Wartepflicht bei Gegenverkehr** gem. § 52 Z 5 StVO 1960;
- **Achtung Baustelle** gem. § 50 Z 9 StVO 1960;
- **Geschwindigkeitsbeschränkung 30** gem. § 52 Z 10 a StVO 1960;
- **Fahrbahnverengung** gem. § 50 Z 8 lit. b und c StVO 1960;

Die Kundmachung erfolgt durch die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen.

Bei Straßenquerungen in offener Bauweise wird der Zugang für Anrainer tagsüber durch Stahlplatten über der offenen Künette gewährleistet. Die Künetten werden jeweils vor Arbeitsende täglich wieder verschlossen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen.

Dorfstraße 87, A-8434 Tillmitsch, 03452 / 82 26 1

Wir sind Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

gde@tillmitsch.gv.at, www.tillmitsch.at

Bankverbindung: Raiffeisenbank Leibnitz,

IBAN: AT66 3820 6000 0001 0157, BIC: RZSTST2G206, UID: ATU 28577705

Rechtsgrundlage:

§ 43 Abs. 1 lit. b i. V. m. § 94 d Z 4 sowie §§ 44 Abs. 1 StVO 1960. Lt. § 43 Abs. 2 a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wurde dem Bürgermeister die Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen bei Baustellenregelungen gem. § 90 StVO und bei Regelungen aus Anlass einzelner Veranstaltungen vorübergehender Genehmigungen gem. § 82 StVO in der Gemeinderatssitzung vom 03.10.2011 die Zuständigkeit übertragen.

Ergeht an:

Antragsteller Partl & Vollmann Bau GmbH, Industriestraße 11, 8430 Leibnitz
Sonstiger Beteiligter Polizei Leibnitz per E-Mail: PI-ST-Leibnitz@polizei.gv.at, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz
Sonstiger Beteiligter Bauhof der Gemeinde Tillmitsch per E-Mail: bauhof@tillmitsch.gv.at

Der Bürgermeister:
Walter Novak
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Gemeinde Tillmitsch
	Datum/Zeit	13.08.2026 11:32:43
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.tillmitsch.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Lageplan:

Rote Linie = Bereich der Straßensperre

